



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart AfD**
vom 24.08.2024

Aufnahme neuer Baudenkmäler in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Neuerfassung als Baudenkmal 4
 - 1.1 Auf welchen Rechtsgrundlagen werden Gebäude neu als Baudenkmäler in Bayern erfasst (bitte vollständig offenlegen)? 4
 - 1.2 Wie viele Baudenkmäler wurden in jedem der letzten zehn Jahre in Oberbayern neu erfasst? 4
 - 1.3 Wie verteilen sich die in Frage 1.2 abgefragten Neuerfassungen auf die Landkreise Oberbayerns (bitte Neuerfassungen in jedem der Landkreise und in jedem der Jahre 2023, 2022, 2021, 2020 offenlegen)?
4
2. Meinungsbildung zur Neuerfassung als Baudenkmal 5
 - 2.1 Welche Stellen sind in Bayern für die Identifikation von Gebäuden zuständig, die als Baudenkmäler in Betracht kommen könnten? 5
 - 2.2 Welche Stellen sind in Bayern dafür zuständig, ob der in Frage 2.1 abgefragte Kandidat tatsächlich ein Baudenkmal wird? 6
 - 2.3 In welcher Weise findet eine ordnungsgemäße Meinungsbildung statt, um vom Status nach Frage 2.1 zum Status nach Frage 2.2 zu gelangen? 6
3. Information der Betroffenen 7
 - 3.1 Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen erfolgt eine Information der Eigentümer, Besitzer, Mieter etc. über einen der in Fragen 2.1 bis 2.3 abgefragten Schritte oder wird unterlassen? 7
 - 3.2 Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen erfolgt eine öffentlich zugängliche Abbildung/Zurschaustellung des in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten Objekts oder wird unterlassen (bitte jeweils am Beispiel einer Zurschaustellung im Internet und am Beispiel einer Ausstellung über Baudenkmäler offenlegen)? 7
 - 3.3 Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen kann die in Frage 3.2 abgefragte öffentlich zugängliche Abbildung/Zurschaustellung des in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten Objekts rückgängig gemacht werden? 8

4.	Neue Rechte und Pflichten	8
4.1	Welche neuen Rechte und Pflichten kommen nach erfolgter Neueinstufung als Baudenkmal auf Eigentümer, Besitzer, Mieter etc. zu (bitte die einschlägigen Paragrafenketten vollständig offenlegen)?	8
4.2	Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen werden nach erfolgter Neueinstufung als Baudenkmal Eigentümer, Besitzer, Mieter etc. über diese Änderung informiert (bitte die einschlägigen Paragrafenketten vollständig offenlegen)?	8
4.3	Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen werden nach erfolgter Neueinstufung als Baudenkmal Eigentümer, Besitzer, Mieter etc. dafür verantwortlich gemacht, dass sie in Frage 4.1 abgefragte neue Pflichten nicht einhalten (bitte die einschlägigen Paragrafenketten vollständig offenlegen)?	8
5.	Aktueller Stand zum Anbringen von Solaranlagen an/bei Baudenkmalern	9
5.1	Welche Rechtsgrundlagen hat die Staatsregierung in dieser und der letzten Legislatur neu geschaffen, die die Anbringung und den Betrieb von elektrischen und/oder thermischen Solaranlagen an/bei Baudenkmalern regeln?	9
5.2	Welche Förderungen bietet die Staatsregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage an, um die Mehrkosten für die denkmalverträgliche Anbringung von den in Frage 5.1 abgefragten Anlagen sowie für die energetische Sanierung denkmalgeschützter Gebäude zu kompensieren (bitte lückenlos offenlegen)?	9
5.3	Welche Zuschüsse bietet die Staatsregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage an, um die Mehrkosten für die denkmalverträgliche Anbringung von den in Frage 5.1 abgefragten Anlagen sowie für die energetische Sanierung denkmalgeschützter Gebäude zu kompensieren (bitte lückenlos offenlegen)?	9
6.	Zusatzaufwand und Beschränkungen für energetische Sanierungen	10
6.1	Welche Rechtsgrundlagen gleichen nach Auffassung der Staatsregierung den Nachteil bei energetischen Sanierungen aus, denen sich ein Eigentümer durch zusätzliche Auflagen beim Baudenkmal konfrontiert sieht (bitte lückenlos offenlegen)?	10
6.2	Welche Änderungen plant die Staatsregierung bei den in Frage 6.1 abgefragten Rechtsgrundlagen aktuell, z. B. zur Vereinbarkeit der Energieerzeugung im eigenen Gebäude mit Auflagen aus dem Denkmalschutz?	10
7.	Neuaufnahme von Baudenkmalern	10
7.1	Wie viele neue Baudenkmalern nahm das Landesamt für Denkmalpflege in jedem der letzten zehn Jahre in seine Liste an Baudenkmalern auf (bitte jahresweise offenlegen)?	10

7.2	Wie differenzieren sich die in Frage 7.1 abgefragten Denkmäler in jeden der Landkreise Oberbayerns aus?	10
8.	Finanzielle Förderung von Baudenkmalern	10
8.1	Mit welchen Summen hat die Staatsregierung im Jahr 2023 Baudenkmalern, z. B. zu deren Erhalt, finanziell gefördert (bitte Haushalts-titel offenlegen)?	10
8.2	Wie ändert sich die in Frage 8.1 angefragte Summe seit dem Jahr 2000?	11
8.3	Wie verteilt sich die in Frage 8.1 abgefragte Summe auf jeden der Landkreise Oberbayerns?	11
Anlage	12
	Hinweise des Landtagsamts	16

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst auf der Grundlage einer Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege

vom 26.09.2024

1. Neufassung als Baudenkmal

1.1 Auf welchen Rechtsgrundlagen werden Gebäude neu als Baudenkmäler in Bayern erfasst (bitte vollständig offenlegen)?

Rechtsgrundlagen sind Art. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG), der die Voraussetzungen der Erfassung eines Gebäudes als Baudenkmal definiert, und Art. 2 BayDSchG als Regelung der sog. Denkmalliste.

Einzelne Aspekte der Denkmalerfassung haben spezielle Rechtsgrundlagen, insbesondere Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG – Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten) und erforderlichenfalls Art. 16 BayDSchG (Betretungs- und Auskunftspflicht).

1.2 Wie viele Baudenkmäler wurden in jedem der letzten zehn Jahre in Oberbayern neu erfasst?

Die Beantwortung der Frage mit einem Zeithorizont von zehn Jahren ist mit vertretbarem und verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand nicht leistbar.

Für die Jahre 2022 und 2023 kann ausgeführt werden: In Oberbayern wurden im Jahr 2022 insgesamt 36, im Jahr 2023 79 Einzelbaudenkmäler in die Denkmalliste nachgetragen. Auf Bayern insgesamt bezogen wurden im Jahr 2022 158, im Jahr 2023 214 Baudenkmäler in die Denkmalliste nachgetragen.

1.3 Wie verteilen sich die in Frage 1.2 abgefragten Neuerfassungen auf die Landkreise Oberbayerns (bitte Neuerfassungen in jedem der Landkreise und in jedem der Jahre 2023, 2022, 2021, 2020 offenlegen)?

Aufgrund des ansonsten nicht vertretbaren und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands wurde die erforderliche Abfrage auf die Jahre 2022 und 2023 beschränkt.

Nach Gebietskörperschaften (Landkreis/kreisfreie Stadt) gegliedert ergeben sich für die Jahre 2022 und 2023 folgende Zahlen für Nachträge von Baudenkmälern in die Denkmalliste:

Jahr	Regierungsbezirk	Gebietskörperschaft	Anzahl Nachträge Einzelbaudenkmäler
2022	Oberbayern	gesamt	36
		Altötting	2
		Bad Tölz-Wolfratshausen	1
		Eichstätt	3
		Freising	1
		Fürstenfeldbruck	3
		Garmisch-Partenkirchen	2

Jahr	Regierungsbezirk	Gebietskörperschaft	Anzahl Nachträge Einzelbaudenkmäler
		Ingolstadt (Stadt)	3
		Landsberg a. Lech	2
		München (Stadt)	2
		Neuburg-Schrobenhausen	4
		Rosenheim	5
		Traunstein	3
		Weilheim-Schongau	5
2023	Oberbayern	gesamt	79
		Bad Tölz-Wolfratshausen	4
		Berchtesgadener Land	5
		Eichstätt	1
		Erding	3
		Freising	5
		Garmisch-Partenkirchen	4
		Ingolstadt (Stadt)	3
		Landsberg a. Lech	1
		Miesbach	1
		Mühldorf a. Inn	4
		München (Stadt)	16
		Neuburg-Schrobenhausen	4
		Pfaffenhofen a. d. Ilm	4
		Rosenheim	7
		Rosenheim (Stadt)	1
		Starnberg	5
		Traunstein	4
		Weilheim-Schongau	7

2. Meinungsbildung zur Neuerfassung als Baudenkmal

2.1 Welche Stellen sind in Bayern für die Identifikation von Gebäuden zuständig, die als Baudenkmäler in Betracht kommen könnten?

Gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 und Art. 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BayDSchG ist das Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) für die Identifikation von Gebäuden zuständig, die als Baudenkmäler in Betracht kommen. Daneben sind auch die Unteren Denkmalschutzbehörden für die Identifikation von Gebäuden zuständig, die als Baudenkmäler in Betracht kommen. Denn sie nehmen Aufgaben vergleichbar der Bauaufsicht im Denkmalsbereich wahr. Insbesondere können die Unteren Denkmalschutzbehörden die Rückgängigmachung unerlaubter Veränderungen an Baudenkmälern verlangen (Art. 15 Abs. 4 BayDSchG) und Bußgelder wegen Verstößen gegen das BayDSchG verhängen (Art. 21 i. V. m. Art. 11 Abs. 4 BayDSchG). Dazu müssen sie unter Umständen einschätzen, ob ein von einer Veränderung betroffenes Gebäude als Baudenkmal in Betracht kommt.

Gleichrangig sind die Heimatpfleger für die Identifikation von Gebäuden zuständig, die als Baudenkmäler in Betracht kommen (Art. 2 Abs. 1 Satz 3, 13 Abs. 1 BayDSchG).

Behörden, die Verfahren leiten, bei denen es um die Vorbereitung oder Erlaubnis der Veränderung von Gebäuden geht, und dabei Amtsermittlungsgrundsätzen entsprechend bestimmen müssen, welche anderen Behörden sie am Verfahren beteiligen müssen, spielen bei der Identifikation ebenfalls eine Rolle. Z. B. müssen Baugenehmigungsbehörden bei Anhaltspunkten für eine Denkmaleigenschaft die Untere Denkmalschutzbehörde beteiligen (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung – BayBO) und gehört in der Bauleitplanung die Prüfung von Anhaltspunkten für die Betroffenheit von Denkmälern zur den Gemeinden obliegenden Ermittlung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 Baugesetzbuch– BauGB).

2.2 Welche Stellen sind in Bayern dafür zuständig, ob der in Frage 2.1 abgefragte Kandidat tatsächlich ein Baudenkmal wird?

Das BLfD ist für die Frage zuständig, ob ein Gebäude, das als Baudenkmal in Betracht kommt, tatsächlich ein Baudenkmal ist (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 und Art. 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BayDSchG). Bei der Festlegung von Ensembles wirkt der Landesdenkmalrat mit (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Die Feststellung, ob ein Gebäude tatsächlich ein Baudenkmal ist, ist gerichtlich voll überprüfbar.

2.3 In welcher Weise findet eine ordnungsgemäße Meinungsbildung statt, um vom Status nach Frage 2.1 zum Status nach Frage 2.2 zu gelangen?

Wenn das BLfD einen Hinweis auf ein Gebäude erhält, das als Baudenkmal in Betracht kommt, trifft es zunächst eine Ersteinschätzung dazu, ob es die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 BayDSchG („aus vergangener Zeit“ mit einer „geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung“) erfüllen könnte.

Die konkrete Prüfung der Denkmaleigenschaft wird anschließend mit dem Sammeln von Hinweisen zum Gebäude und zu seinem baulichen Umfeld, ggf. unterstützt von Partnerinnen und Partnern vor Ort (Heimatpflege, Ehrenamtliche, Untere Denkmalschutzbehörden etc.), fortgesetzt. Bei Gebäuden erfolgt zudem grundsätzlich eine Besichtigung und Begehung durch das BLfD gemeinsam mit der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Heimatpflege und dem Eigentümer.

Auf der Grundlage der gewonnenen Informationen wird eine Einschätzung des Baualters, der Baugeschichte und des Umfangs des historischen Baubestandes möglich. Weitere wichtige Detailinformationen liefern, wenn nötig, die Bauforschung und evtl. auch eine dendrochronologische Untersuchung, mit der beispielsweise das Baualter eines Hauses exakt anhand von Holzproben bestimmt werden kann. Archiv- (u. a. durch Einsicht in die Bauakte) und Literaturrecherchen präzisieren die bei dem Ortstermin gewonnenen Informationen. Weiterhin fließen Erkenntnisse aus der Wissenschaft (vor allem aus den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Architekturgeschichte, Bauforschung, Archäologie und Ethnologie) in die Prüfung ein. Final stellt eine vergleichende Analyse die über das Objekt gewonnenen Erkenntnisse in einen weiteren denkmalfachlichen Kontext. Dabei wird ein bayernweiter Maßstab angelegt. Die fachlichen Erfassungsstandards werden sowohl im BLfD als auch im länderübergreifenden Austausch ständig überprüft und weiterentwickelt.

Auf Grundlage der gewonnenen Informationen lässt sich das Objekt nach den Kriterien des Art. 1 Abs. 1 BayDSchG bewerten.

Kommt das BLfD zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Objekt um ein Baudenkmal handelt, nimmt es den Eintrag in die Denkmalliste vor und informiert die Gemeinde per Schreiben (zur Herstellung des Benehmens gemäß Art. 2 Abs. 1 BayDSchG) mit der Bitte um deren Äußerung zur Eintragung innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel drei Monate). Von diesem Schreiben erhalten die Untere Denkmalschutzbehörde, die Heimatpflege und der Eigentümer einen Abdruck. Zugleich wird das Objekt im Bayerischen Denkmal-Atlas mit dem Hinweis „Benehmen nicht hergestellt“ veröffentlicht.

Äußert sich die Gemeinde nicht oder nimmt die Eintragung zustimmend zur Kenntnis, wird das Verfahren zur Eintragung abgeschlossen. Dazu informiert das BLfD die Gemeinde erneut per Schreiben zum Abschluss des Eintragungsverfahrens. Die Untere Denkmalschutzbehörde, die Heimatpflege und der Eigentümer erhalten wiederum einen Abdruck dieses Schreibens (der Eigentümer zusätzlich mit Informationsmaterial, v. a. der Broschüre „Hinweise für Denkmaleigentümer“). Mit Auslauf des Schreibens erhält das Objekt im Bayerischen Denkmal-Atlas den Status „Benehmen hergestellt“.

Übermittelt die Gemeinde dem BLfD fachliche Änderungs- und Korrekturvorschläge zur Eintragung, werden diese durch das BLfD geprüft und berücksichtigt, soweit sie fachlich zutreffen. Im Fall einer Änderung bzw. Korrektur des Eintrags in die Denkmalliste informiert das BLfD die Gemeinde von der korrigierten Eintragung, wiederum mit Abdruck an die Untere Denkmalschutzbehörde, die Heimatpflege und den Eigentümer (mit o. g. Informationsmaterial). Mit Auslauf des Schreibens erhält das Objekt im Bayerischen Denkmal-Atlas wiederum den Status „Benehmen hergestellt“.

3. Information der Betroffenen

3.1 Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen erfolgt eine Information der Eigentümer, Besitzer, Mieter etc. über einen der in Fragen 2.1 bis 2.3 abgefragten Schritte oder wird unterlassen?

Siehe Antwort zu Frage 2.3 und Vollzugsschreiben vom 20.08.2015 zur Information der Eigentümer bei Nachtrag von Objekten in die Denkmalliste (siehe Anlage).

3.2 Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen erfolgt eine öffentlich zugängliche Abbildung/Zurschaustellung des in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten Objekts oder wird unterlassen (bitte jeweils am Beispiel einer Zurschaustellung im Internet und am Beispiel einer Ausstellung über Baudenkmäler offenlegen)?

Eine öffentlich zugängliche Abbildung/Veröffentlichung erfolgt nur, soweit keine Urheberrechte (Werk- bzw. Lichtbildschutz) entgegenstehen.

Insoweit können Abbildungen von Baudenkmälern vom BLfD im Rahmen seiner öffentlichen Aufgaben, insbesondere der (Denkmal-)Inventarisierung (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayDSchG), erfolgen.

Sind personenbezogene Daten betroffen, ist Rechtsgrundlage einer solchen Veröffentlichung Art. 4 BayDSG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Satz 5, 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 BayDSchG. Bei besonderer Betroffenheit kann auch die Einwilligung der oder des Betroffenen die Rechtsgrundlage darstellen (Art. 6 Abs. 1 lit. a) Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).

3.3 Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen kann die in Frage 3.2 abgefragte öffentlich zugängliche Abbildung/Zurschaustellung des in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten Objekts rückgängig gemacht werden?

Auf Initiative einer bzw. eines Betroffenen oder ggf. Widerruf der Einwilligung wird die Möglichkeit der Rückgängigmachung vom BLfD im Einzelfall geprüft.

4. Neue Rechte und Pflichten

4.1 Welche neuen Rechte und Pflichten kommen nach erfolgter Neueinstufung als Baudenkmal auf Eigentümer, Besitzer, Mieter etc. zu (bitte die einschlägigen Paragrafenketten vollständig offenlegen)?

Auf der Grundlage der §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommensteuergesetz (EStG) können einkommens- und körperschaftssteuerliche Vergünstigungen beansprucht werden. Aufgrund von § 13 Abs. 1 Nr. 2 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) können ggf. erbschafts- und schenkungssteuerliche und aufgrund Art. 4 Abs. 3 Bayerisches Grundsteuergesetz (BayGrStG) grundsteuerrechtliche Vorteile geltend gemacht werden. Gemäß § 105 Gebäudeenergiegesetz (GEG) kann ein Abweichungsrecht im Hinblick auf die Anforderungen des GEG resultieren. Die Denkmaleigenschaft führt außerdem zur Berechtigung, Anträge auf Denkmalfördermittel zu stellen.

Die Pflichten ergeben sich insbesondere aus Art. 4 BayDSchG (Erhaltungspflichten), Art. 5 BayDSchG (Nutzung möglichst ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung entsprechend) und Art. 6 BayDSchG (Pflicht zur vorherigen Einholung einer Erlaubnis bei Maßnahmen am Baudenkmal oder in seiner Nähe). Ergänzend greifen grundsätzlich die Pflichten des Art. 16 BayDSchG (Pflicht zur Duldung des Zutritts zu Grundstücken und zur Erteilung von Auskünften gegenüber Denkmalbehörden).

4.2 Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen werden nach erfolgter Neueinstufung als Baudenkmal Eigentümer, Besitzer, Mieter etc. über diese Änderung informiert (bitte die einschlägigen Paragrafenketten vollständig offenlegen)?

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

4.3 Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen werden nach erfolgter Neueinstufung als Baudenkmal Eigentümer, Besitzer, Mieter etc. dafür verantwortlich gemacht, dass sie in Frage 4.1 abgefragte neue Pflichten nicht einhalten (bitte die einschlägigen Paragrafenketten vollständig offenlegen)?

Aufgrund von Art. 4 Abs. 2 BayDSchG können Eigentümer und sonst dinglich Verfügungsberechtigte von Baudenkmalern von der jeweils zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Art. 11 Abs. 4 BayDSchG) verpflichtet werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen ganz oder zum Teil durchzuführen, soweit ihnen das insbesondere unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Aufgaben und Verpflichtungen zumutbar ist. Macht der Zustand eines Baudenkmalers Maßnahmen zu seiner Instandhaltung, Instandsetzung oder zu seinem Schutz erforderlich, kann aufgrund von Art. 4 Abs. 3 BayDSchG die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde die Maßnahme durchführen oder durchführen lassen – auf Kosten der Eigentümer und sonst dinglich Verfügungsberechtigten, soweit sie die Maßnahmen in zumutbarer Weise durchzuführen hätten. Soweit sie

die Maßnahmen nicht selbst durchführen, können sie ebenfalls von der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zur Duldung der Maßnahmen verpflichtet werden.

Aufgrund von Art. 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayDSchG kann mit Geldbuße bis zu 5 Mio. Euro belegt werden, wer ohne Erlaubnis eine denkmalrechtlich erlaubnispflichtige Maßnahme an einem Baudenkmal oder in seiner Nähe vornimmt.

Außerhalb des BayDSchG kommen als ergänzende Rechtsgrundlagen insbesondere Art. 54, 75, 76 BayBO aus dem Bauaufsichtsrecht in Betracht, um erforderlichenfalls die Einhaltung der o. g. denkmalrechtlichen Pflichten durch Eigentümer, Besitzer, Mieter etc. durchzusetzen.

5. Aktueller Stand zum Anbringen von Solaranlagen an/bei Baudenkmalern

5.1 Welche Rechtsgrundlagen hat die Staatsregierung in dieser und der letzten Legislatur neu geschaffen, die die Anbringung und den Betrieb von elektrischen und/oder thermischen Solaranlagen an/bei Baudenkmalern regeln?

Durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23.06.2023 hat der Landtag Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayDSchG neu beschlossen. Seither kann die Erlaubnis für eine Maßnahme, die der Gewinnung erneuerbarer Energien überwiegend für den Energiebedarf im Baudenkmal oder zu seiner energetischen Verbesserung dient, in den Fällen des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 (Maßnahmen unmittelbar am Baudenkmal) oder 2 (Maßnahmen in der Nähe eines Baudenkmal) nur versagt werden, soweit überwiegende Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen und diesen nicht durch Nebenbestimmungen zur Art der Umsetzung Rechnung getragen werden kann.

5.2 Welche Förderungen bietet die Staatsregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage an, um die Mehrkosten für die denkmalverträgliche Anbringung von den in Frage 5.1 abgefragten Anlagen sowie für die energetische Sanierung denkmalgeschützter Gebäude zu kompensieren (bitte lückenlos offenlegen)?

5.3 Welche Zuschüsse bietet die Staatsregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage an, um die Mehrkosten für die denkmalverträgliche Anbringung von den in Frage 5.1 abgefragten Anlagen sowie für die energetische Sanierung denkmalgeschützter Gebäude zu kompensieren (bitte lückenlos offenlegen)?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden gemeinsam beantwortet.

Mehrkosten für denkmalverträgliche Anpassungen von Anlagen erneuerbarer Energien (z. B. Anpassung an die Dachfarbe) sowie energetische Sanierungen sind als denkmalpflegerischer Mehraufwand förderfähig.

6. Zusatzaufwand und Beschränkungen für energetische Sanierungen

6.1 Welche Rechtsgrundlagen gleichen nach Auffassung der Staatsregierung den Nachteil bei energetischen Sanierungen aus, denen sich ein Eigentümer durch zusätzliche Auflagen beim Baudenkmal konfrontiert sieht (bitte lückenlos offenlegen)?

Teilweise kann ein finanzieller Ausgleich auf der Grundlage der zu Frage 4.1 genannten Regelungen des EStG erfolgen.

6.2 Welche Änderungen plant die Staatsregierung bei den in Frage 6.1 abgefragten Rechtsgrundlagen aktuell, z. B. zur Vereinbarkeit der Energieerzeugung im eigenen Gebäude mit Auflagen aus dem Denkmalschutz?

Die Regelungen des EStG liegen nicht in der Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Bayern.

7. Neuaufnahme von Baudenkmalern

7.1 Wie viele neue Baudenkmäler nahm das Landesamt für Denkmalpflege in jedem der letzten zehn Jahre in seine Liste an Baudenkmalern auf (bitte jahresweise offenlegen)?

7.2 Wie differenzieren sich die in Frage 7.1 abgefragten Denkmäler in jeden der Landkreise Oberbayerns aus?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden gemeinsam beantwortet.

Zuständig für die Denkmalerfassung ist das Landesamt für Denkmalpflege (vgl. Art. 12 BayDSchG). Siehe Antwort zu Frage 1.3.

8. Finanzielle Förderung von Baudenkmalern

8.1 Mit welchen Summen hat die Staatsregierung im Jahr 2023 Baudenkmäler, z. B. zu deren Erhalt, finanziell gefördert (bitte Haushaltstitel offenlegen)?

Im Jahr 2023 hat die Staatsregierung für den Erhalt nicht staatseigener Baudenkmäler Bewilligungen in folgender Höhe ausgesprochen:

- Zu Haushaltsstellen Kap. 1574/883 75-5 und 1574/893 75-3: 13.594.695,47 Euro
- Entschädigungsfonds nach Art. 19 BayDSchG: 34.925.620,00 Euro
- Ausgaben für Notsicherungsmaßnahmen, Voruntersuchungen und Kommunale Denkmalkonzepte: 1.895.590,39 Euro

8.2 Wie ändert sich die in Frage 8.1 angefragte Summe seit dem Jahr 2000?

8.3 Wie verteilt sich die in Frage 8.1 abgefragte Summe auf jeden der Landkreise Oberbayerns?

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2000 wurden Zuschüsse in Höhe von rund 11.911.100 Euro ausgezahlt.

Aus dem Entschädigungsfonds nach Art. 19 BayDSchG wurden im Jahr 2000 insgesamt 20.605.388,22 Euro ausgezahlt.

Die Verteilung auf jeden der Landkreise Oberbayerns konnte unter vertretbarem und verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand nicht ermittelt werden.

Anlage

Bayerisches Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst,
80327 München

Per E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de;
poststelle@reg-nb.bayern.de; poststelle@reg-opf.bayern.de
poststelle@reg-ofr.bayern.de; poststelle@reg-mfr.bayern.de
poststelle@reg-ufr.bayern.de; poststelle@reg-schw.bayern.de

An die
Höheren Denkmalschutzbehörden
bei den Regierungen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
XI.4-K 5151.0-12 c/82 429

München, 20.08.2015
Telefon: 089 2186 2208
Name: Herr Dr. Baur

**Nachtrag von Objekten in die Denkmalliste
hier: Information der Eigentümer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Verbesserung der Information der Denkmaleigentümer wurden mit Schreiben vom 01.10.2013 Nr. B4-K5151.0-12c/3236^{IV} Maßnahmen bei Nachträgen von Einzelbaudenkmalern und Ensembles im Vollzug des Denkmalschutzgesetzes eingeführt, der Bereich der Bodendenkmäler wurde bis zum Abschluss des Projekts Revision und Nachqualifizierung der Denkmalliste zurückgestellt. Nach dem zwischenzeitlich erfolgten Abschluss des Projekts auch im Bereich Bodendenkmäler zum 30.05.2015 werden die Verfahren zur Benehmensherstellung der Gesamtergebnisse des Projekts Revision und Nachqualifizierung pro Landkreis bzw. kreisfreie Stadt schrittweise durchgeführt.

Für sämtliche Neueintragungen von Denkmälern in die Denkmalliste sind folgende Maßnahmen in Abstimmung mit dem Bayerischen Städte- und

- 2 -

dem Bayerischen Gemeindetag zur Verbesserung der Eigentümerinformation **ab 01.11.2015** verbindlich anzuwenden:

1. Nachträge von Einzelbaudenkmälern in die Denkmalliste

Bei einem geplanten Nachtrag von Einzelbaudenkmälern in die Denkmalliste nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) zunächst Kontakt mit der betreffenden Unteren Denkmalschutzbehörde auf, um den Eigentümer zu ermitteln. Anschließend findet bei Gebäuden regelmäßig eine Außen- und Innenbegehung des Objekts statt, an der das BLfD, die Untere Denkmalschutzbehörde und der Eigentümer teilnehmen. Das BLfD informiert die Gemeinde von dem Termin. Verweigert der Eigentümer die Innenbegehung, erfolgt die Prüfung der Denkmaleigenschaft durch das BLfD aufgrund der Ergebnisse der Außenbegehung und der Aktenlage. Im Anschluss daran wird das Benehmensverfahren mit der Gemeinde durchgeführt. Dabei werden der vorgesehene Listentext und die denkmalfachliche Würdigung an die Gemeinde übermittelt; der Eigentümer erhält einen Abdruck dieses Schreibens. Die Gemeinde wird durch Schreiben des BLfD über den Abschluss des Verfahrens (Eintragung bzw. Nichteintragung) informiert, der Eigentümer erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

2. Nachträge von Ensembles in die Denkmalliste

Bei einem geplanten Nachtrag von Ensembles in die Denkmalliste findet zunächst eine Begehung im vorgeschlagenen Umgriff des Ensembles im öffentlichen Raum statt (1. Ortseinsicht); eine Innenbegehung von einzelnen baulichen Anlagen erfolgt nicht (Ausnahme: einzelne Objekte innerhalb des Orts-, Straßen- oder Platzbildes erfordern eine Prüfung hinsichtlich der Denkmaleigenschaft als Einzelbaudenkmal). Die Untere Denkmalschutzbehörde wird bei der Begehung hinzugezogen, die betreffende Gemeinde zur 1. Ortseinsicht eingeladen. Bei dieser Gelegenheit soll besprochen werden, welche Formen der Öffentlichkeitsinforma-

- 3 -

tion die Gemeinde als erforderlich ansieht (z.B. eine Informationsveranstaltung des BLfD).

Im Zuge des Benehmensverfahrens wird die Gemeinde gebeten, ihre Stellungnahme zur Eintragung sowie die aus der Grundsteuerverwaltung vorliegenden Eigentümerdaten zu übermitteln. Auf dieser Grundlage kann nach der abschließenden Behandlung im Landesdenkmalrat eine abschließende Information der Kommune sowie der betroffenen Eigentümer (soweit die Gemeinde die Daten übermittelt) über die erfolgte Eintragung des Ensembles in die Denkmalliste vorgenommen werden.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Eigentümerdaten von der Gemeinde an das BLfD ist § 31 Abs. 3 Abgabenordnung. Diese Vorschrift berechtigt die für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden, die Namen und Anschriften von Grundstückseigentümern, die bei der Verwaltung der Grundsteuer bekannt geworden sind, zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (hier: die Führung der Denkmalliste) den zuständigen Behörden auf Ersuchen mitzuteilen, soweit nicht (im Einzelfall) überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

3. Nachträge von Bodendenkmälern in die Denkmalliste

Erhält das BLfD durch eine externe Meldung nach Art. 8 Abs. 1 DSchG von Heimatpflegern bzw. ehrenamtlich in der Bodendenkmalpflege engagierten Bürgern, Mitarbeitern der Unteren Denkmalschutzbehörden oder Sonstigen einen Hinweis auf einen bislang unbekanntem archäologischen Fundplatz oder wird durch Prospektionsmethoden (z.B. Ergebnisse der Luftbildarchäologie, geophysikalische Untersuchungsmethoden, Auswertung digitaler Geländemodelle, etc.) oder Erkenntnisse im Vermutungsbereich nach Art. 7 Abs. 1 DSchG ein bislang unbekannter archäologischer Fundplatz entdeckt, prüft das BLfD die Denkmaleigenschaft zunächst anhand der vorhandenen Unterlagen.

- 4 -

Bei einem geplanten Nachtrag von Bodendenkmälern in die Denkmalliste nimmt das BLfD zunächst Kontakt mit der betreffenden Unteren Denkmalschutzbehörde auf, um den Eigentümer zu ermitteln. Soweit eine Begehung des Objekts erforderlich ist, nehmen an dieser das BLfD und der Eigentümer teil (die Untere Denkmalschutzbehörde kann nach Möglichkeit teilnehmen). Soweit aufgrund der vorhandenen Unterlagen (z.B. Luftbilder etc.) eine Begehung des Objekts nicht erforderlich ist, teilt dies das BLfD der Unteren Denkmalschutzbehörde mit. Im Anschluss daran wird das Benehmensverfahren mit der Gemeinde durchgeführt. Dabei werden der vorgesehene Listentext und die denkmalfachliche Würdigung an die Gemeinde übermittelt; der Eigentümer erhält einen Abdruck dieses Schreibens. Die Gemeinde wird durch Schreiben des BLfD über den Abschluss des Verfahrens (Eintragung bzw. Nicht-eintragung) informiert, der Eigentümer erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Das WFKMS v. 01.10.2013 Nr. B4-K5151.0-12c/3236^{IV} wird zum 01.11.2015 aufgehoben.

Die Höheren Denkmalschutzbehörden werden um Kenntnisnahme und Weiterleitung des Schreibens an die Unteren Denkmalschutzbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich gebeten.

Die Unteren Denkmalschutzbehörden werden gebeten, die Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend zu informieren.

Einen Abdruck dieses Schreibens erhalten die Staatsministerien des Innern und für Finanzen sowie der Landesdenkmalrat, der Bayerische Städtetag, der Bayerische Gemeindetag und das Landesamt für Denkmalpflege.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Andreas Baur
Ministerialrat

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.